

## Umsetzung der Anregungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex

Neben den Empfehlungen enthält der Deutsche Corporate Governance Kodex (der „Kodex“) eine Reihe von Anregungen, deren Einhaltung nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht offen gelegt werden muss. Die BASF SE hat sämtliche Anregungen (Kodex Fassung 16. Dezember 2019) umgesetzt (Umsetzungsstand Dezember 2020). Die Einzelheiten sind in der nachfolgenden Übersicht aufgeführt:

Nr.	Kodex-Ziffer	Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex	erfüllt
A1	A.2	[...]; auch Dritten sollte diese Möglichkeit <i>[der geschützten Hinweisgabe auf Rechtsverstöße im Unternehmen]</i> eingeräumt werden.	ja
A2	A.3	Der Aufsichtsratsvorsitzende sollte in angemessenem Rahmen bereit sein, mit Investoren über aufsichtsratspezifische Themen Gespräche zu führen.	ja
A3	A.4	Der Hauptversammlungsleiter sollte sich davon leiten lassen, dass eine ordentliche Hauptversammlung spätestens nach vier bis sechs Stunden beendet ist.	ja
A4	A.5	Der Vorstand sollte im Falle eines Übernahmeangebots eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, in der die Aktionäre über das Übernahmeangebot beraten und gegebenenfalls über gesellschaftsrechtliche Maßnahmen beschließen.	ja [in 2020 nicht relevant]
A5	D.8	[Als Teilnahme <i>[an Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse]</i> gilt auch eine solche über Telefon- oder Videokonferenzen;] diese sollte aber nicht die Regel sein.	ja
A6	G.14	Zusagen für Leistungen aus Anlass der vorzeitigen Beendigung des Anstellungsvertrags durch das Vorstandsmitglied infolge eines Kontrollwechsels (Change of Control) sollten nicht vereinbart werden.	ja
A7	G.18	Die Vergütung des Aufsichtsrats sollte in einer Festvergütung bestehen.	ja

Diese Übersicht informiert über die Einhaltung von Kodexanregungen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der gesetzlichen Entsprechenserklärung 2020 zur Anwendung der Empfehlungen des Kodex im Dezember 2020. Sie besagt nicht, dass die BASF SE beabsichtigt, nach dem genannten Zeitpunkt die Anregungen unverändert weiterhin umzusetzen oder nicht einzuhalten. Die BASF SE übernimmt keine Verpflichtung, Änderungen unverzüglich bekannt zu machen und die Übersicht zu aktualisieren.